

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Amtsdirktorin
des Amtes Odervorland
Frau Marlen Rost
Bahnhofstr. 3
15518 Briesen

Ansprechpartner(in): Frau Schaper
Telefon: 03366 35-1603
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20399-21-93 eingegangen am: 06.10.2021 Datum: **3. November 2021**

Grundstück: **Jacobsdorf, Jacobsdorf, ~**

| | | | | |
|------------|------------|------------|------------|------------|
| Gemarkung: | Jacobsdorf | Jacobsdorf | Jacobsdorf | Jacobsdorf |
| Flur: | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Flurstück: | 255 | 256 | 257 | 258 |

Anlass: **Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf nach § 4 Abs. 1 BauGB (Photovoltaikpark Jacobsdorf I)**

Planungsabsicht: Darstellung Sondergebiet für die solare Nutzung
Planungsstand: Vorentwurf Juli 2021

Sehr geehrte Frau Rost,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Umweltamt

SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
SG untere Wasserbehörde

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

| | | | |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------|
| Sprechzeiten: | Telefon: 03366 35-0 | Bankverbindung: | Sparkasse Oder-Spree |
| Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr | Telefax: 03366 35-1111 | BIC: | WELADED1LOS |
| Mo / Fr nach Vereinbarung | Internet: www.l-os.de | IBAN: | DE43 1705 5050 2200 6011 77 |
| Mi geschlossen | E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de | Umsatzsteuer ID-Nr.: | DE162705039 |

- X** Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raumes, Sicherung Daseinsvorsorge FB Kreis- und Verkehrsplanung

Die vorliegenden Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf nach § 4 Abs.1 BauGB (Photovoltaikpark Jacobsdorf I) wurden den Fachbereichen Kreisplanung und Wirtschaftsförderung übergeben. Diese haben sich wie folgt geäußert:

Generell ist im Sinne des Raumordnungsgesetzes darauf zu achten, dass eine nachhaltige Raumordnung erfolgt. Der von der LEP HR definierte Freiraumverbund wird von der oben beschriebenen Maßnahme nicht tangiert. Durch die Planung wird damit kein Freiraum im Sinne der LEP HR in Anspruch genommen oder neu zerschnitten. Darüber hinaus sollen laut LEP HR zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf wird diesem Ziel entsprochen.

Hinweis:

Im Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ unter dem Punkt **2.1 Anlass/ Erforderlichkeit/ Planungsziele** werden die landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der Landespolitik Sachsen-Anhalts als Argumentationsgrundlage für die 3. Änderung des FNP mit aufgeführt, obwohl diese keine planerische Grundlage für die Gemeinde Jacobsdorf im Landkreis Oder-Spree darstellen. Daher wäre es empfehlenswert diesen Passus zu entfernen oder durch lokale landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben zu ersetzen. Im Zuge dessen könnten auch auf die formulierten Leitgedanken der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Thema „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Oderland-Spree“ Bezug genommen werden (URL: https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen gegenüber der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf keine durch den Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung zu vertretenden Belange entgegen.

FB Wirtschaftsförderung

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen zu dem o.g. Planvorhaben keine Einwände.

Umweltamt

SG untere Naturschutzbehörde

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Jacobsdorf I" sind die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB an die Festsetzung des Bebauungsplanes parallel anzupassen.

Es soll aus -Flächen für die Landwirtschaft- nunmehr eine -Sonderbaufläche Solar- ausgewiesen werden.

Aufgrund der Änderungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sowie Konflikte mit dem Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu erwarten.

Im Sinne der Verbindlichkeit der Planung sollten auch im FNP die „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung“ und auch festgesetzte Kompensationsflächen dargestellt werden.

Bauordnungsamt AG untere Denkmalschutzbehörde

Durch die o.g. Planung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Auch in Bereichen, in denen weder Bodendenkmale bekannt, noch vermutet werden, sind Bodenfunde nicht auszuschließen, sodass im gesamten Vorhabenbereich folgender **Hinweis** zu beachten ist:

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) **und** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (poststelle@bldam-brandenburg.de) **anzuzeigen** sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die damit verbundenen Pflichten aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

AG Bauleitplanung

Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen. Dabei ist eine den allgemeinen Planungsvorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung zu treffen.

Die Standortsuche und Flächenauswahl hat im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien zu erfolgen und dabei insbesondere die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und des Naturschutzes zu berücksichtigen und abzuwägen.

Mittlerweile sind größere Solarparks auch ohne Förderung wirtschaftlich attraktiv.

Die Reduzierung der Flächenauswahl auf Flächen für Fördermöglichkeiten nach dem EEG und auf Flächen, für die die Bereitschaft eines Investors zur Umsetzung der Planung besteht, ist hinsichtlich einer planerischen Abwägung höchst bedenklich.

Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

Landwirtschaftsamt
SG Agrarentwicklung

Vor dem Hintergrund der Erforderlichkeiten zur Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien sind solche Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen nicht zu verhindern.

Als Grundlage für die Entscheidungen werden die Rahmenbedingungen des EEG genannt (Seite 10). Durch den Landkreis werden derzeit mit Hochdruck Kriterien als Entscheidungsgrundlage für die Kommunen erarbeitet, die den Gemeinden als Leitfaden dienen sollen. Es wird vorgeschlagen, dass vorliegende Projekt auf diese kommenden Umstände abzustellen.

Als konkreten Hinweis bitte ich Sie, die Formulierung unter Punkt 87 zu überdenken. Sie haben festgestellt, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung darstellt. Warum wird so etwas geschrieben und auch noch mit einer Altlast verglichen? Sie widersprechen sich selbst unter dem späteren Punkt 123, bei der Sie formulieren, dass bei keiner Veränderung des aktuellen Zustandes die Fläche eine Brache bleibt. Man sollte sich für eine Position entscheiden.

Eine Einbeziehung der Eigentümer ist wegen der Langfristigkeit aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bei der Entscheidungsfindung notwendig.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

PB WOLFF GbR
z.Hd. Herr Bode

11/2021/Frau Pape-Zierke

Bonnaskenstraße 18/19

Potsdam, den 02.11.2021

03044 Cottbus

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: info@planungsbuero-wolff.de

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
BP „Photovoltaik Jacobsdorf I“, Jacobsdorf, Fl. 2, Flst. 255-258+500
-gilt im übertragenen Sinn auch für die 3. FNP-Änderung-**

Vorentwurf-Stand 07/2021)

Ihre Mail vom 04.10.2021

Sehr geehrter Herr Bode,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung am o.g. Verfahren.

Inhalt der Planung ist die Errichtung von Solarmodulen auf einer Fläche von ca. 7,5 ha. Überbaut werden soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich von Jacobsdorf entlang der Bahnstrecke Frankfurt(Oder)-Berlin.

In der Planunterlage wird leider keine Aussage dazu getroffen, welche Qualität (Bodenrichtwert/Ackerzahl) die überplante Fläche hat. Handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Fläche melden die Verbände gegenüber der geplanten Umnutzung vorsorglich Bedenken an.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher an die zukünftige Nutzung innerhalb eines Änderungsverfahrens anzupassen (SO Photovoltaik).

Die Unterlagen zur 3. Änderung des FNP liegen zur Kenntnisnahme+Prüfung bei.

Es sind weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope (§§23-30BNatSchG) betroffen. Im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanabsicht sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der diesbezügliche Umweltfachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag steht noch aus.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert. Dabei sind auch bereits anderweitige Planungen (z.B. Biogas/Windkraft) hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen zu untersuchen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, daß die Erschließung gesichert ist.

FAZIT

Unsere Bedenken werden zurückgestellt, wenn **alle** unter Pkt. 5.6.1. aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen letztendlich auch in die Satzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Positionspapier des NABU von 08/2020 und der Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung/BUND/NABU) vom 12.09.2020) sowie der Handlungsempfehlungen des MLUK (Presseinformation vom 19.03.2021) zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum.

Alle v.g Schriftstücke füge ich dem Anhang bei und bitte um Beachtung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren- insbesondere um Kenntnissgabe des Umweltfachberichtes und Artenschutzfachbeitrages.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage (nur per Mail)

Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU

Positionspapier des NABU von 10/2020
Anforderungen für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg

Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung, NABU, BUND)

Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum

(MLUK-Presseinfo vom 19.03.2021)

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>